

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/39-5/1988

II-3812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 19. April 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Ktp.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1651/AB

1988 -04- 20

zu 1933/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HÖCHTL,
Mag. SCHÄFFER und Kollegen an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend Problem der Pflichtversicherung
für Sportler und Betreuer (Nr. 1933/J).

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, als Folge der langjährigen Diskussion um die Besteuerung von Vereinen seien einige steuerliche Klarstellungen geschaffen worden, die gewährleisten sollten, daß die Zielsetzungen von Vereinen nicht in Frage gestellt werden. Dazu zähle, daß in den vom Finanzministerium herausgegebenen Vereinsrichtlinien hinsichtlich der Einkünfte von Mitgliedern und anderen Personen von Vereinen festgelegt worden sei, daß bei Vereinsfunktionären, Spielern und Betreuern etc. Reisekosten bis zu einem Betrag von S 300,-- auch dann steuerfrei ausbezahlt werden könnten, wenn keine Reise im Sinne des § 4 Abs. 5 bzw. des § 16 Abs. 1 Z. 9 Einkommensteuergesetz vorliege. Diese Regelung gelte nach den Vereinsrichtlinien auch für Sportvereine. Damit habe eine sehr wesentliche, sportfreundliche, aber auch allgemein vereinsfreundliche Regelung im Bereich des Steuerrechts erreicht werden können, da nach Abzug der Fahrt- und Reisekostensätze vielfach steuerlich keine Einkünfte von Vereinsmitgliedern vorlägen. Die anfragenden Abgeordneten führen dazu folgendes Beispiel an:

Ein Musiker eines begünstigten Musikvereines erhält monatlich an Kilometergeldern S 1.700,--, für 15 Musikauf-

- 2 -

führungen bzw. Proben S 4.500,-- an Taggeldern (je S 300,--), sowie eine monatliche Entlohnung von S 1.000,--. Insgesamt erhält er monatlich S 7.200,--. Da die Einkünfte unter Außerachtlassung der steuerfreien Kilometer- und Taggelder S 1.000,-- betragen und damit unter der Geringfügigkeitsgrenze des ASVG von S 2.527,-- liegen, bezieht der Musiker sonstige Einkünfte von S 1.000,-- monatlich, wobei er nach Abschnitt 26 Abs.8 VereinsRL monatlich bis zu S 1.000,-- als Werbungskosten ohne näheren Nachweis absetzen kann. Der Musiker erzielt damit steuerlich keine Einkünfte.

Anders verhalte sich allerdings die Praxis im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger anerkenne den gewährleisteten Auslagenersatz, allerdings nicht in der Höhe der steuerfreien Beträge als beitragsfreie Bezüge. Die darüber hinausgehenden Einkünfte von Vertragssportlern und Betreuern würden als Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinn behandelt. Auf Grund der Auslegungspraxis zu § 4 Abs.2 ASVG durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unterlägen daher zum Beispiel viele Aktive in Sportvereinen, die zwar auf ehrenamtlicher Basis arbeiteten, jedoch Aufwandsentschädigungen erhielten, ex lege der Pflichtversicherung. Dadurch komme es zu zusätzlichen finanziellen Problemen für die Sportvereine, die sich vor allem auch auf den Breiten- und Freizeitsport auswirkten. Da alle amtlich anerkannten Taggelder und Kilometergelder im Sozialversicherungsrecht als nicht beitragspflichtig anerkannt werden würden, sei es nunmehr notwendig, auch die Vereine gleichzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten haben daher an mich folgende Fragen gerichtet:

- 3 -

- 1.) Treten Sie dafür ein, daß die Frage der Sozialversicherungspflicht für Sportler und Betreuer durch eine entsprechend sportfreundliche Auslegung des § 4 Abs.2 ASVG gelöst wird?
- 2.) Haben Sie mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bereits diesbezügliche Gespräche geführt?
- 3.) Wie stehen Sie zu dem Problem, daß zwar steuerrechtlich Aufwandsätze und Reisekosten bis zu 300,-- Schilling täglich steuerfrei anerkannt werden, eine ähnliche Auslegung im Sozialversicherungsrecht jedoch vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger abgelehnt wird?
- 4.) Sind Sie bereit, erforderlichenfalls in einer Novelle zum ASVG eine Klarstellung hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht für Sportler und Betreuer im oben ausgeführten Sinne vorzuschlagen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1.):

Gemäß § 4 Abs.1 ASVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes unter anderem die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer grundsätzlich in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert (vollversichert).

§ 4 Abs.2 ASVG bestimmt, daß Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher

- 4 -

Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Als Merkmale für ein Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit kommen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in Betracht:

Gewährung einer festen Vergütung, Vereinbarung einer Kündigungsfrist, Gebundenheit der Beschäftigung hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsfolge, Verbot für Dritte tätig zu sein, Überwachung der Tätigkeit des Beschäftigten, persönliche Leistungspflichten, Einordnung in den fremden Betrieb.

Es ist daher auch bei Sportlern und Betreuern in jedem Einzelfall durch den zuständigen Krankenversicherungsträger jeweils anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen, ob persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegeben ist und die Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird. Sind diese Fragen zu bejahen, so sind auch Sportler und Betreuer als Dienstnehmer zu qualifizieren und als solche wie alle anderen Dienstnehmer auch sozialversicherungspflichtig, sofern das Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze (diese beträgt für das Jahr 1988 S 2.527,-- monatlich) liegt.

Sind also die gesetzlich geforderten Voraussetzungen gegeben, treten auch die daran geknüpften, eindeutig im Gesetz normierten Rechtsfolgen ein. Die gegenständliche Angelegenheit ist somit einer Auslegung gänzlich entzogen und da auch ich als Bundesminister für Arbeit und Soziales an die Gesetze gebunden bin, kann ich der Forderung nach einer sportfreundlichen Auslegung der gegenständlichen Bestimmung nicht entsprechen.

- 5 -

Im übrigen würde eine Bevorzugung von Sportlern und Betreuern eine Benachteiligung aller anderen Gruppen von Dienstnehmern nach sich ziehen und damit dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz widersprechen.

Zu Frage 2.):

Hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht von Vertragsfußballern haben bereits im Jahr 1983 Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Bundesliga bei mir vorgesprochen. Das Ergebnis dieses Gespräches war, daß wegen der unterschiedlichen Erscheinungstypen die Versicherungspflicht von Sportlern in jedem einzelnen Fall geprüft werden müsse. Zuletzt hat der Hauptverband - ebenfalls zum Thema "Versicherungspflicht von Vertragsfußballern" - einen an alle Gebietskrankenkassen gerichteten Rundbrief übermittelt, in dem er im wesentlichen folgendes festgehalten hat:

"Gemäß § 4 Abs.2 ASVG ist Dienstnehmer, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Der Krankenversicherungsträger hat - so wie bei den anderen Beschäftigten - auch bei den Vertragsfußballspielern zu prüfen, ob die erwähnten Voraussetzungen auf die Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden sind. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die von den Beteiligten gewählten vertragsrechtlichen Konstruktionen maßgebend. Vertragsfußballspieler sind - im Gegensatz zu den reinen Amateurspielern - in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt tätig. Demnach unterliegen diese Fußballspieler, da sie in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs.2 ASVG beschäftigt sind, der Pflichtversicherung.

Aus der Sicht der Fußballvereine ist es im Hinblick auf deren finanzielle Situation durchaus verständlich, wenn

- 6 -

versucht wird, eine Lockerung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigungsverhältnisse der Vertragsfußballspieler zu erreichen. Es ist aber rechtlich nicht vertretbar, zugunsten der Fußballvereine Ausnahmen zu machen, die sonstigen Dienstgebern, auch wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, keinesfalls zugestanden werden. Abgesehen vom ex lege-Prinzip, das im Sozialversicherungsrecht unbedingt zu beachten ist, kann einer solchen Lockerung auch in Anbetracht der Nachteile, die sich möglicherweise für Fußballspieler hinsichtlich ihrer künftigen Pensionsansprüche ergeben könnten, nicht zugestimmt werden.

Für die Dienstnehmereigenschaft im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist es erforderlich, daß die Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wird. Bei der Beurteilung, ob Pflichtversicherung (Vollversicherung) besteht, muß auch im Einzelfall geprüft werden, ob das Entgelt die im Gesetz festgelegte Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.

Es muß ferner geprüft werden, inwieweit in den Bezügen, die ein Vertragsfußballspieler erhält, Auslagenersätze enthalten sind. Solche Beträge sind kein Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Der dem Fußballspieler gewährte Auslagenersatz ist bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) beitragsfrei.

Bei der Ermittlung der Höhe des beitragspflichtigen Entgelt erscheint es keinesfalls zulässig, Aufwandsersätze und Reisekosten bis zu einem Betrag von S 300,-- - unabhängig davon, ob tatsächlich solche Kosten entstanden sind - als beitragsfrei anzuerkennen."

- 7 -

Das hier in bezug auf die Vertragsfußballer Gesagte gilt auch für alle übrigen Sportler und für Betreuer. Die Meinung des Hauptverbandes deckt sich also vollinhaltlich mit der von mir vertretenen Auffassung.

Zu Frage 3.):

Auch hier kann ich nur der aus der Beantwortung der Frage 2.) ersichtlichen Rechtsmeinung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger beipflichten: Gemäß § 49 Abs.3 Z.1 ASVG gelten Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer, durch welche die durch dienstliche Verrichtung für den Dienstgeber veranlaßten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz) nur insoweit nicht als versicherungspflichtiges Entgelt, als sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

Zu Frage 4.):

Wie bereits oben ausgeführt ist eine "Klarstellung" hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht für Sportler und Betreuer, welche eine bevorzugte Behandlung für diese Personengruppen herbeiführen würde, nicht vertretbar, da es - so auch die Meinung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger - nicht Aufgabe der Sozialversicherung sein kann, durch Maßnahmen in ihrem Bereich eine Verbesserung der angespannten finanziellen Situation der Sportvereine herbeizuführen. Im übrigen darf ich nochmals darauf hinweisen, daß eine derartige Gesetzesänderung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bedeuten würde.

Der Bundesminister:

